## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Lieferungen und Leistungen des Geologischen Dienstes NRW – Landesbetrieb –

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Grundlage für alle Warenlieferungen (Teil I) und Dienstleistungen (Teil II)

Stand: 03/2017

# Teil II: Dienstleistungen, insbesondere Untersuchungen von Proben, Erstellung von Gutachten

#### 1. Allgemeines - Geltungsbereich

- 1.1 Die Ausführung eines Auftrages nach von den AGB des GD NRW abweichenden Bedingungen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers bedarf der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Einwilligung durch den GD NRW. Stillschweigen zu, von der Auftraggeberin oder vom Auftraggeber übersandten Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gilt nicht als Anerkennung.
- 1.2 Auf das zwischen der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber und dem GD NRW bestehende Rechtsverhältnis findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

#### 2. Auftragserteilung

- 2.1 Die Übernahme eines Auftrages durch den GD NRW bedarf der Schriftform. Auch Ergänzungen, Nebenabreden oder Änderungen jeder Art, insbesondere nachträgliche, müssen durch den GD NRW schriftlich bestätigt werden.
- 2.2 Mündlich, fernmündlich oder fernschriftlich erteilte Auskünfte sind unverbindlich; der GD NRW kann sie auf Verlangen schriftlich bestätigen.
- 2.3 Höhere Gewalt oder unabwendbare Ereignisse entbinden den GD NRW ganz oder teilweise von der Ausführung des Auftrages. In solchen Fällen unterrichtet der GD NRW die Auftraggeberin oder den Auftraggeber unverzüglich.
- 2.4 Der GD NRW ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sobald bezüglich der Auftraggeberin oder des Auftraggebers ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt worden ist.
- 2.5 Der GD NRW kann die Untersuchung ausdehnen oder einschränken, wie es zur einwandfreien Durchführung der in Auftrag gegebenen Untersuchung erforderlich erscheint. Wenn die Untersuchung den von der Auftraggeberin oder vom Auftraggeber erwarteten Umfang überschreitet und die in der Bestätigung des Auftrages angegebenen Kosten sich um mehr als 10 % erhöhen, werden vorher Umfang und Preis der Arbeiten zwecks Zustimmung schriftlich mitgeteilt.

## 3. Entgelte

- 3.1 Die Entgelte werden bei Dienstleistungen nach dem Entgeltverzeichnis des GD NRW berechnet. Der Abzug von Skonto durch den Auftraggeber ist nicht zulässig.
- 3.2 Bei In-Kraft-Treten eines neuen Entgeltverzeichnisses verlieren alle vorherigen Entgeltverzeichnisse ihre Gültigkeit
- 3.3 Aufträge, die der GD NRW durch unmittelbare Lieferung ohne vorangegangene Auftragsbestätigung annimmt, werden zu den am Bestelltag geltenden Entgelten ausgeführt.
- 3.4 Für Gerichte und Staatsanwaltschaften erfolgt die Berechnung der Kosten nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

#### 4. Lieferungen

- 4.1 Untersuchungsmaterial ist dem GD NRW frachtfrei zuzusenden. Das bei der Ausführung des Auftrages nicht gebrauchte Material geht in das Eigentum des GD NRW über, sofern es nicht innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Untersuchungsergebnisses (Datum des Poststempels) zurückverlangt wird. Über das bei einer Untersuchung gebrauchte Material kann der GD NRW unmittelbar frei verfügen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 4.2 Sofern von einem Dritten bezüglich des Untersuchungsmaterials gegenüber dem GD NRW irgendwelche Rechte geltend gemacht werden, hat die Auftraggeberin oder der Auftraggeber den GD NRW von Ansprüchen jedweder Art und jedweden Umfangs auf seine Kosten freizustellen.
- 4.3 Die Kosten der Rücksendung von Untersuchungsmaterial gehen zu Lasten der Auftraggeberin oder des Auftraggebers. Für den Transport übernimmt der GD NRW keine Haftung. Wird die Aufbewahrung des Untersuchungsmaterials über 4 Wochen hinaus gewünscht, so ist der GD NRW berechtigt, hierfür ein angemessenes Lagergeld zu erheben. Die Höhe der Kosten teilt der GD NRW der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber vorab mit. Während der Aufbewahrungszeit hat der GD NRW nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, die er in gleichartigen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

4.4 Nummer 4.1 Sätze 2 und 3 sowie Nummer 4.3 Satz 4 gelten nicht für Untersuchungsmaterial, das von Gerichten und Staatsanwaltschaften eingesandt wird.

## 5. Rechnungen und Zahlungen

- 5.1 Der Rechnungsbetrag wird mit der Übersendung der Rechnung an die Auftraggeberin oder den Auftraggeber sofort fällig und ist ohne Abzug an die auf der Rechnung angegebene Kontonummer zugunsten des GD NRW zu überweisen. Bei Zahlungsverzug ist der GD NRW berechtigt nach erfolgloser Zahlungsaufforderung Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Verzugszinssatzes (§ 288 BGB) und die Mahnkosten in Rechnung zu stellen.
- 5.2 Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber ist auf Anforderung des GD NRW zu Abschlagszahlungen nach dem jeweiligen Stand der erbrachten Leistungen oder dem gesondert aufgestellten Zahlungsplan verpflichtet.

#### 6. Abbruch der Leistung

Wird eine Leistung aus, von der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber zu vertretenden Gründen nicht zu Ende geführt, so wird das Entgelt für die bereits erstellte Leistung, mindestens aber 50 v. H. des bei vollständiger Ausführung des Auftrages fälligen Entgeltes, berechnet.

#### 7. Gewährleistung und Haftung

- 7.1 Der GD NRW haftet bei der Verletzung vertraglicher Pflichten für nachgewiesene Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen uneingeschränkt, jedoch gegenüber Kaufleuten, wenn der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen nur im Rahmen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
  - Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber ist verpflichtet, den GD NRW von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter im Falle uneingeschränkter Weiterverwendung von Untersuchungsergebnissen freizustellen. Die Ansprüche der Auftraggeberin oder des Auftraggebers gegen den GD NRW wegen nicht vertragsgemäßer Erfüllung des Auftrages sowie Ansprüche auf Schadensersatz verjähren nach den gesetzlichen Bestimmungen. Abweichend von den gesetzlichen Regelungen verjähren Schadensersatzansprüche wegen Sach- oder Vermögensschäden in den Fällen leichter Fahrlässigkeit innerhalb von einem Jahr ab Entstehung und Kenntnis des Berechtigten von der Person des Anspruchgegners und den Umständen, aus denen sich der Anspruch ergibt; unabhängig von dieser Kenntnis tritt die Verjährung in fünf Jahren ab Entstehung ein. Als Abnahme des Werkes im Sinne des § 640 BGB gilt die Übersendung des Gutachtens, die Bekanntgabe des Untersuchungsergebnisses oder eine sonstige schriftliche oder mündliche Mitteilung des GD NRW über die ausgeführten Untersuchungen.

### 8. Urheberrecht

- 8.1 Urheberrechte werden nicht übertragen.
- 8.2 Die Veröffentlichung oder gekürzte Wiedergabe eines Gutachtens oder Untersuchungsergebnisses ist nur nach vorheriger, jederzeit widerrufbarer schriftlicher Genehmigung des GD NRW zulässig.

#### 9. Hinweise zum Datenschutz und Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

- 2.1 Zur Erfüllung der Geschäftszwecke des GD NRW werden der Name der Kundin oder des Kunden sowie die Angaben zur Lieferung und Rechnungsstellung in einem automatisierten Verfahren gespeichert. Es werden keinerlei Kundendaten weitergegben; diese werden vielmehr ausschließlich intern im Dienste der Kundenbeziehung zu unserem Hause genutzt.
- Der GD NRW beteiligt sich nicht am Verbraucherschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz.

## 10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Krefeld. Für Streitigkeiten aus einem Vertragsverhältnis und über dessen Bestehen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen ist der Erfüllungsort auch Gerichtsstand.